



BEITRAGSORDNUNG



ALLGEMEINE BEITRAGSORDNUNG

für alle Mitglieder des 1. FC Kaiserslautern e.V. (Art. 6 Abs. 5 der Satzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern führt die Bestimmungen des Artikel 6, Absatz 5 der Satzung aus und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 4 lit. b) der Satzung.

§ 3 Beitragsstruktur und Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragsstruktur ergibt sich aus der dieser Beitragsordnung als Anlage beigefügten Auflistung.
- (2) Die jeweilige Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung gem. Art. 6 Abs. 5 der Satzung.
- (3) Der erste Beitrag errechnet sich aus dem Zeitraum vom Monat der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand bis zum nächsten Fälligkeitstermin. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
- (4) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge beschließen .
- (5) Gemäß Artikel 27 Abs. 6 der Satzung können die einzelnen Abteilungen Abteilungsbeiträge von ihren Abteilungsmitgliedern erheben. Die Sonderbeiträge werden in der Abteilungsordnung geregelt und durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Sie sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.

§ 4 Beitragserhebung

- (1) Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren stellt das Mitglied eine Einzugsermächtigung aus. Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin.
- (2) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin per Überweisung auf das durch den Verein angegebene Konto. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (3) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den jeweiligen Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.

§ 5 Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder mit Beitragsrückständen sollen zeitnah schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.
- (2) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds bei Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so hat das Mitglied die Kosten für die Rücklastschrift zu entrichten. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (3) Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zugesendet werden. Der Rückstand ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der 2. Mahnung zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen.
- (4) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, gilt Art. 7 Abs. 1 der Satzung.

§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 27.11.2024 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ALLGEMEINE BEITRAGSSTRUKTUR

für alle Mitglieder des 1. FC Kaiserslautern e.V. (Art. 6 Abs. 5 der Satzung)

Jugendliche ordentliche (aktive & passive) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	4€ / Monat
Schwerbehinderte (Nur bei Ausweis-Vorlage)	4€ / Monat
Rentner oder Frührentner gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises	4€ / Monat
Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises	4€ / Monat
Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahre	8€ / Monat
Familienbeitrag (für einen oder beide Elternteile mit mindestens einem minderjährigen Kind)	140€ / Jahr
Einmalige Umschreibgebühr Familienmitgliedschaft	19€
Einmalige Aufnahmegebühr je weiterem Mitglied	5€
Einmalige Aufnahmegebühr	15€
Einmalige Gebühr für Zusatzangebote Kinder & Jugendclub „TEUFELSBANDE“ (Willkommenspaket)	19€

Informationen zur Familien-Mitgliedschaft:

- (1) Voraussetzung: Ein oder beide Elternteile mit mindestens einem minderjährigen Kind.
- (2) Die Familie muss bei der Anmeldung komplett einer gemeinsamen Abteilung zugeordnet werden.
- (3) Als Hauptzahler wird immer ein Elternteil angelegt.
- (4) In den sportlichen Abteilungen werden zu dem jährlichen Familienmitgliedsbeitrag, nur Sonderbeiträge erhoben, sofern in der Abteilung ein "Familiensonderbeitrag" festgelegt wurde.
- (5) Wird eines von mehreren Kindern volljährig, gilt für dieses Kind der Beitragssatz für jugendliche Mitglieder; für die anderen Familienmitglieder besteht die Familienmitgliedschaft fort. Wird das einzige Kind volljährig, endet die Familienmitgliedschaft und es gelten für alle Familienmitglieder die jeweils anwendbaren Beiträge.
- (6) Lebenslange Mitglieder sind von der Familienmitgliedschaft ausgeschlossen.

EIN ROTER TEUFEL - EIN LEBEN LANG

Die Lebenslange Mitgliedschaft

Der Beitrag für die lebenslange Mitgliedschaft beträgt einmalig **1.900€**.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird ein Rabatt gewährt:

- Wenn Sie ohne Unterbrechung schon länger als 10 Jahre Vereinsmitglied sind, erhalten Sie einen Preisnachlass in Höhe von **190 €**.
- Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, erhalten ebenfalls einen Nachlass in Höhe von **190 €**.